

GRUPPE VON STIMMBERECHTIGTEN KIRCHGLIEDERN
Ansprechpartner: Fritz Kugler
Siedlungsstraße 26, 34308 Bad Emstal

Antrag an die 14. Kirchensynode der SELK 2019 in Balhorn

Die 14. Kirchensynode möge beschließen:

Die 14 Kirchensynode setzt eine Synodalkommission GO ein, die mit der Aufgabe betraut wird, die rechtlichen Zuständigkeiten von APK und Kirchensynode zu klären.

Zu Mitgliedern der Kommission werden die Mitglieder der SynKoReVe erweitert um 2 weitere von der Kirchensynode zu wählenden Mitgliedern.

Die 14 Kirchensynode 2019 beschließt bei der Kirchenleitung zu beantragen, dass die Kirchenleitung im Jahre 2022 eine weitere Synodaltagung in der laufenden Synodalperiode einberufen möge (entsprechend Artikel 25 (2) und(3) der Grundordnung).

Diese Synodalkommission GO soll der Synodaltagung 2022 Bericht erstatten. Wenn aus der Arbeit der Kommission Anträge zur Änderung unserer Ordnungen entstanden sind, werden diese ebenso auf der Synodaltagung 2022 behandelt.

Begründung:

Auf den zurückliegenden Tagungen unserer Kirchensynoden wurde wiederholt die Frage diskutiert, ob die Kirchensynode befugt wäre, anstehende Anträge zu beschließen oder ob sie erst vom APK behandelt werden müssten, weil theologische Fragestellungen betroffen seien.

Um künftige Auslegungskonflikte zu vermeiden, muss zu diesem Thema eine verbindliche Klärung herbeigeführt werden.

In den Dokumenten zu den vergangenen Synoden ist zu ersehen, dass es in dieser Frage der Zuordnung und der jeweiligen Kompetenz der Organe zu verschiedenen Auslegungen und dadurch wiederholt zu Irritationen und Konflikten gekommen ist.

(So ist zum Beispiel bei der Kirchensynode 2015 unter der Synodalunterlage 900

(http://selk.de/download/synode2015/900_Voten-der-Rechtskommission.pdf) zu sehen, dass sich zum Antrag 442 auch die SynKoReVe nicht einig war. Ebenfalls auf der Kirchensynode 2015 kann man im Protokoll (http://selk.de/download/synode2015/011_Protokolle.pdf) auf der Seite 34 unten in einer Erklärung von Synodalen lesen, dass Sie die Feststellung der Abstimmbarkeit des Antrag 442.04 für falsch halten.)

Die Grundordnung mit den Erläuterungen zum Entwurf der Grundordnung von Oberkirchenrat Dr. Gerhard Rost führten 1970 zum Zusammenschluss der drei Vorgängerkirchen der SELK. Die Antragsteller bitten darum dies zu berücksichtigen.

Weitere Beispiel, sowie die Grundordnung der SELK mit Erläuterungen von 1970 finden Sie unter <https://grundordnung.wordpress.com/grundordnung/> .(Passwort: SELK1970)

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass es der Befriedung der verschiedenen berechtigten Interessen unserer Organe (Synode und APK) dient, in dieser Frage eine Klarheit in unseren Ordnungen zu erhalten.

Den Synodalen stehen unter <https://grundordnung.wordpress.com/grundordnung> (Passwort:

SELK1970) Dokumente zur Verfügung. Diese Dokumente sollen die Synodalen in die Lage versetzen, sich eine eigenständige Meinung zu bilden über die Zuständigkeiten von APK und Kirchensynode. Auf der Synodaltagung 2022 könnten Sie dann ggf. Anträge stellen oder ein fundiertes Votum zu gestellten Anträgen abgeben.

Vorstehender Antrag wird von 203 stimmberechtigten Kirchgliedern der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) gestellt.

F.d.R.:

Michael Schätzel

Geschäftsführender Kirchenrat

Hannover, 25.03.2019